

VI. Fonde und Stiftungen.

Da von den Fonden und Stiftungen, welche bei der städtischen Hauptcasse abge-sondert verwaltet werden, die meisten entsprechend ihrer Widmung in den Abschnitten „Armenwesen“ und „Unterricht“ zur Darstellung gelangen, werden hier nur jene Fonde und Stiftungen besprochen, welche mit Rücksicht auf ihre Zweckbestimmung in keinem anderen Abschnitte behandelt werden können.

A. Hilfsfond zur Unterstützung und Versorgung der durch den Brand des Ringtheaters nothleidend gewordenen Personen.

Anlässlich des Brandunglücks, welches am 8. December 1881 das Wiener Ringtheater vernichtete, wurde ein Fond zur Unterstützung der Verunglückten oder ihrer Angehörigen aufgebracht. Derselbe wird durch ein aus 12 Mitgliedern bestehendes Curatorium verwaltet, dessen Obmann der jeweilige Bürgermeister von Wien ist; ständige Mitglieder sind der Oberbuchhalter und der Armenreferent der Gemeinde Wien; die übrigen Mitglieder werden von dem Bürgermeister, dem Stathalter für Niederösterreich, dem Schriftstellerverein „Concordia“ und von der Wiener Börsekammer ernannt. Die Fondscapitalien werden bei der städtischen Hauptcassa als gewidmetes Zweckvermögen abge-sondert verwaltet, die Bureau- und Kanzleigeschäfte von Gemeindebeamten besorgt.

Die aus dem Fonde unterstützten Personen wurden in zwei Gruppen eingetheilt. Zur ersten Gruppe, der Kinderassociation, gehören alle jene Unterstützten, welche am 8. December 1881 noch nicht das 24. Lebensjahr erreicht hatten; jedem Mitgliede der Kinderassociation wurde ein Capital von 6000 fl. Rentenrente zugeschrieben, dessen Zinsen zu seiner Erhaltung und Erziehung verwendet werden sollten, während das Capital ihm erst nach Erlangung der Großjährigkeit auszufolgen war. Wurden einem Mitgliede außer den Capitalzinsen noch andere Unterstützungen gewährt, so wurden diese Beträge mit 4% Verzinsung dem Capitalsconto des Mitgliedes zur Last geschrieben und bei der Ausfolgung des Capitals in Abzug gebracht. Die zweite Gruppe der Unterstützten umfasst jene Personen, denen zeitliche oder lebenslängliche Rentenbezüge angewiesen wurden. Diesen können in berücksichtigungswürdigen Fällen auch außerordentliche Unterstützungen bewilligt werden.

Stirbt ein Mitglied der Kinderassociation vor dem 24. Lebensjahre, so fällt sein Capitalanspruch an den Fond zurück. Die auf diese Weise, sowie durch Wegfall von Renten freigewordenen Capitalien werden seinerzeit unter die noch lebenden Mitglieder der Kinderassociation vertheilt werden.

Im Jahre 1897 waren noch 107 Mitglieder der Kinderassociation vorhanden, von denen 56 bereits die Großjährigkeit erreicht hatten. Die Zahl der übrigen unterstützten Personen betrug 122, u. zw. bezogen 82 Renten auf Lebenszeit, 40 Renten auf bestimmte Zeit.

Die Mitglieder der Kinderassociation bezogen im Jahre 1897 an Capitalzinsen 12.602 fl. 10 kr., außerdem an Unterstützungen zu Lasten ihrer Capitalconti 3724 fl. 20 kr.

Die lebenslänglichen Renten betragen im Berichtsjahre 25.560 fl., die zeitlichen Renten 10.480 fl., die außerordentlichen Unterstützungen 3362 fl. 81 kr.

Die Verwaltungsauslagen beliefen sich auf 1064 fl. 72 kr.

Das gesammte Vermögen des Fondes betrug 5393 fl. 6.₅ kr. in barem Gelde, 1.272.936 fl. 48 kr. in Wertpapieren und 43.613 fl. 6 kr. in Ersatzforderungen an die Capitalconti der Mitglieder der Kinderassociation wegen der ihnen gewährten Unterstützungen.

B. Dienstboten-Krankencassa.

Bei der städtischen Dienstboten-Krankencassa, deren Einrichtung im letzten Verwaltungsberichte eingehend besprochen wurde, waren im Jahre 1897 60.080 Dienstboten ganzjährig versichert; gegenüber dem Vorjahre, in welchem 57.611 Dienstboten versichert waren, ergibt sich ein Zuwachs von 2469 versicherten Personen.

Die Gesamteinnahmen bezifferten sich im Berichtsjahre mit 64.674 fl. 56 kr.; hievon entfallen auf die Versicherungsbeiträge 60.079 fl. 50 kr. und auf die Büchelgebühren 725 fl. 10 kr.

Die Gesamtausgaben betragen 57.093 fl. 94.₅ kr., wovon 48.651 fl. 98 kr. auf Verpflegskosten entfallen.

Der Gebarungüberschuß betrug 7580 fl. 61.₅ kr.

Gegenüber den Ergebnissen des Vorjahres ist bei den Einnahmen eine Steigerung um 2752 fl. 17 kr., bei den Ausgaben eine solche um 6741 fl. 98.₅ kr. zu verzeichnen.

Der Gebarungüberschuß ist gegenüber jenem des Vorjahres um 3789 fl. 81.₅ kr. kleiner. Der Grund hiefür ist darin zu suchen, daß im Jahre 1897 ein namhaft höherer Betrag für Verpflegskosten zu entrichten war, als im Vorjahre.

Der Vermögensstand der Dienstboten-Krankencassa bezifferte sich am Ende des Berichtsjahres mit 97.635 fl. 94.₅ kr. und zwar 6797 fl. 8.₅ kr. in Barem und 90.838 fl. 86 kr. an Wertpapieren und Sparcasseneinlagen, war daher um 7580 fl. 61 kr. höher als im Vorjahre.

Im Berichtsjahre wurde, gleichwie im Vorjahre, eine Versicherungsprämie von 1 fl. für jeden ganzjährig versicherten Dienstboten und der Betrag von 10 kr. für die Ausfertigung eines Büchels eingehoben.

Die Tage für die Verpflegung von Kranken in sämtlichen k. k. Wiener Krankenanstalten nach der III. Classe betrug wie im vorhergegangenen Jahre 1 fl. per Kopf und Tag.

An dieser Stelle sollen auch die Verhandlungen bezüglich einer neuen Dienstbotenordnung für Wien besprochen werden.

Während für Niederösterreich mit Ausschluß von Wien die auf moderner Grundlage beruhende Dienstbotenordnung vom 22. Jänner 1877, L.-G.-Bl. Nr. 6, in Wirksamkeit steht, gilt für das Wiener Gemeindegebiet noch immer die mit dem kaiserlichen Patente vom 1. Mai 1810 erlassene Gefindeordnung.

Allgemein ist die Überzeugung, daß diese Gefindeordnung mit ihren unzeitgemäßen, den Bedürfnissen der Jetztzeit nicht mehr entsprechenden, zum Theile unverständlichen Bestimmungen vollkommen veraltet und daß die Einführung einer neuen, den modernen Verhältnissen angepaßten Dienstbotenordnung dringend geboten sei.

Es wurde bereits im Jahre 1883 über Auftrag der k. k. n.-ö. Statthalterei von der Wiener Polizei-Direction der Entwurf einer neuen Dienstbotenordnung für Wien und die im Wiener Polizei-Rayon gelegenen Gemeinden ausgearbeitet und vom Magistrat einer eingehenden Begutachtung unterzogen.

Dieser Entwurf, in welchen die Bestimmungen der §§ 19 und 152 der Gefindeordnung vom Jahre 1810 über die Stempel- und Gebührenfreiheit in Dienstbotensachen keine Aufnahme gefunden haben, stieß auf den Widerstand des n.-ö. Landesausschusses, welcher erklärte, daß er auf die Stempel- und Gebührenfreiheit ein so großes Gewicht lege, daß er die Fortdauer des derzeitigen Rechtszustandes der Erlassung einer neuen Dienstbotenordnung ohne Bestimmungen über Stempel- und Gebührenfreiheit vorziehe. Die Aufnahme solcher Bestimmungen in den Gesetzentwurf wurde indess von der Regierung mit der Motivierung, daß dieselben im Wege der Landesgesetzgebung nicht beschlossen werden können, abgelehnt.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei beauftragte hierauf mit dem Erlasse vom 23. September 1887, Z. 45.326, die Wiener Polizei-Direction, sich im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrat darüber zu äußern, ob es sich bei der geschilderten Sachlage nicht empfehlen würde, von der Erlassung einer neuen Dienstbotenordnung gänzlich abzusehen.

Der Magistrat, von der Polizei-Direction um seine Äußerung ersucht, hat sich mit aller Entschiedenheit für die Ersetzung der derzeit geltenden Gefindeordnung durch eine neue, den Bedürfnissen der Jetztzeit entsprechende Dienstbotenordnung ausgesprochen. Bezüglich der Stempel- und Gebührenfreiheit empfahl der Magistrat die Erwirkung eines Reichsgesetzes. Zugleich unterzog der Magistrat den vorgelegten Gesetzentwurf einer neuerlichen Begutachtung und übermittelte seine Anträge am 31. October 1889 der Wiener Polizei-Direction.

Gleichzeitig hat der Magistrat über diese Angelegenheit an den Gemeinderath einen Bericht erstattet, welcher nach der Neuconstituierung der Gemeindevertretung an den Stadtrath geleitet wurde.

Von dem Stadtraths-Referenten wurde unter Zugrundelegung des vom Magistrat begutachteten Gesetzentwurfes ein neuer Gesetzentwurf ausgearbeitet, in welchem insbesondere die neueste Literatur über diesen Gegenstand Berücksichtigung gefunden hat.

Zufolge des an den landesfürstlichen Commissär ergangenen Statthalterei-Erlasses vom 21. December 1895, Z. 112.829, wurde dieser Referentenentwurf zunächst in einem aus vier Beiräthen gebildeten Comité einer eingehenden Vorberathung unterzogen, worauf die Angelegenheit im Beirathe zur Verhandlung gelangte.

Der aus den Berathungen des Beirathes hervorgegangene Entwurf einer neuen Dienstbotenordnung wurde mit dem Magistratsberichte vom 18. Jänner 1896 der k. k. n.-ö. Statthalterei vorgelegt.

Bezüglich der in diesem Entwurfe zum Ausdruck gelangten allgemeinen Grundsätze ist Folgendes zu bemerken.

Während aus manchen Kreisen der dienstbotenhaltenden Bevölkerung Rufe nach einer Verschärfung der auf die Dienstboten bezughabenden Strafbestimmungen der Dienstbotenordnung laut wurden, geht im völligen Gegensatze hiezu die Tendenz der modernen socialen Bewegung dahin, die Dienstbotenordnungen, insbesondere aber die durch dieselben eingeführten Dienstbotenbücher, die Polizeiaufsicht zc. zc. gänzlich zu beseitigen und die aus dem Dienstvertrage entstehenden Rechtsverhältnisse einfach dem geltenden gemeinen Rechte zu unterstellen.

Das Dienstverhältnis ist nun allerdings zunächst als ein Vertragsverhältnis zu beurtheilen, auf welches die einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung zu finden haben.

Allein die engen häuslichen Beziehungen, in welche hier die vertragschließenden Theile durch den Eintritt des Dienstboten in die Hausgenossenschaft des Dienstgebers zu einander treten, ferner der Umstand, daß die Dienstbotenfrage sich als eine in das Familienleben tief einschneidende, zum Theile auch die öffentliche Sittlichkeit berührende Angelegenheit darstellt, lassen es auch derzeit noch gerechtfertigt erscheinen, daß neben den Bestimmungen des gemeinen Rechtes besondere öffentlich-rechtliche Vorschriften in Dienstbotensangelegenheiten erlassen werden.

Andererseits liegt aber auch ein begründeter Anlaß zu einer Verschärfung der polizeilichen Executions- und Strafgewalt nicht vor.

Der vorbezeichnete Entwurf einer Dienstbotenordnung lehnt sich enge an die Bestimmungen der für Niederösterreich mit Ausschluß von Wien geltenden Dienstbotenordnung an. Wo Abweichungen vorkommen, sind dieselben durch die Verschiedenheit der localen Verhältnisse und örtlichen Gewohnheiten bedingt. In zwei Punkten besteht jedoch eine grundsätzliche Verschiedenheit.

Der erste Punkt betrifft die im Entwurfe enthaltene Einschränkung der polizeilichen Executions- und Strafgewalt. Eine Strafbarkeit tritt nach dem Entwurfe nur in zwei Fällen ein.

Erstens, wenn der Dienstbote aus seinem Verschulden der Verpflichtung zum Eintritt in das eingegangene Dienstverhältnis nicht nachkommt und zweitens, wenn er vor Ablauf der Dienstzeit widerrechtlich den Dienst verläßt. Ebenso beschränkt sich die Strafbarkeit des Dienstgebers auf die culpose Mitwirkung bei einem dieser beiden Delicte. Alle übrigen Strafen wurden im Entwurfe als vollkommen unpraktisch und ihren Zweck verfehlend beseitigt.

Die zweite grundsätzliche Verschiedenheit bezieht sich auf die Eintragung des Dienstzeugnisses in das Dienstbotenbuch.

An Stelle der obligatorischen Eintragung des Zeugnisses in das Dienstbotenbuch wurde im Entwurfe die facultative Eintragung — auf Verlangen des Dienstboten — normiert.

Was die Anordnung (Aufeinanderfolge) der einzelnen Bestimmungen im Entwurfe anbelangt, so erfolgte dieselbe nach der genetischen Entwicklung eines concreten Dienstfalles.

Dieser Entwurf bildete die Grundlage für die seitens der k. k. n.ö. Statthalterei ausgearbeitete Gesetzesvorlage, welche von der genannten Behörde am 19. November 1897 dem n.ö. Landesauschusse zur Begutachtung übermittelt wurde.

Das Zustandekommen der neuen Dienstbotenordnung wird wesentlich dadurch erleichtert, daß die angestrebten Gebührenbegünstigungen in Dienstbotenangelegenheiten mittlerweile durch das Reichsgesetz vom 13. Juni 1896, R.=G.=Bl. Nr. 95, eingeräumt worden sind.

C. Stiftungen.

1. Stiftungen für Heiratsausstattungen.

Als solche erscheinen im Haupt-Rechnungsabschlusse für das Jahr 1897: 16 mit einer Einnahme von 17.050 fl. 34 kr., einer Ausgabe von 14.587 fl. 45 kr. und einem schließlichen Cassareste von 8.274 fl. 62⁵/₁₀ kr. ausgewiesen.

Der Vermögensstand (in Wertpapieren) bezifferte sich im Jahre 1897 mit 256.765 fl. 96 kr.

2. Stiftungen für verschiedene Zwecke.

Nach dem Rechnungsabschlusse betrug mit Ausschluß der dort ebenfalls mitgezählten Dienstboten-Krankencassa und des Lehrerpensionsfondes im Jahre 1897 die Zahl dieser Stiftungen 130.

Es bezifferten sich die Einnahmen aus denselben mit 223.908 fl. 66 kr., die Ausgaben mit 215.168 fl. 13⁵/₁₀ kr. und der schließliche Cassarest mit 45.883 fl. 9 kr.

Zu den Einnahmen und Ausgaben erscheinen auch jene Beträge verrechnet, welche sich durch die Realisierung von Wertpapieren ergeben.

Der Vermögensstand dieser Gruppe von Stiftungen bezifferte sich am Ende des Jahres 1897 an Realitäten mit dem Betrage von 69.440 fl. und in Wertpapieren mit dem Betrage von 1.871.482 fl. 41 kr.

Ein Theil dieser Stiftungen ist zur Errichtung von Kinderbewahranstalten, Asylen, Kindergärten, Armen- und Siechenhäusern, zur Erbauung von Kirchen und Krankenanstalten bestimmt, ein anderer Theil als Fond zur Auspeisung armer Kinder, zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner, als Einquartierungs-, Mobilisierungs- oder Reservisten-Fond bezeichnet.